Echo des Siebengebirges.

34. Jahrgang. Königswinter, Mittwoch den 28. Februar 1900. № 17.

Erscheint Mittwoch und Samstag.
Preis vierteljährlich 1 Mk. 25 Pfg. Durch die Post bezogen vierteljährlich 1 Mk. 25 Pfg.
Anzeigen:
die 6spaltige Garmond-Zeile oder deren Raum 10 Pfg.
Redaction, Druck und Verlag von A. Tillewein in Königswinter.

Agentur:
Oberdollendorf, Ferdinand Holz.
Expedition:
Königswinter, Hauptstraße Nr. 69.

— 24. Febr. Der Regierungspräsident veröffentlicht in der neuesten Nummer des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme der Stadtkreise Köln und Bonn eine Polizeiverordnung, die den § 3 der Polizeiverordnung vom 29. Februar 1860 aufhebt und durch folgende Bestimmungen ersetzt: An den sogenannten Früh- und Nachkirmessen ist die Abhaltung öffentlicher Tanzbelustigungen untersagt. Bei Gelegenheit der Hauptkirmessen, welche in den verschiedenen Pfarrbezirken für den Umfang der ganzen Pfarrei gehalten werden, dürfen öffentliche Tanzbelustigungen nur höchstens an zwei Tagen und zwar an dem betreffenden Sonntage und dem darauf folgenden Montage gestattet werden. Aus besonderen Gründen kann der Landrath zur Abhaltung öffentlicher Tanzbelustigungen außerhalb der für die Ortspolizeibehörde maßgebenden Zeit ausnahmsweise schriftliche Erlaubniß ertheilen. Zur Abhaltung öffentlicher Tanzbelustigungen auch an anderen als den im § 2 aufgeführten Tagen (Carnevalstage, Ostermontag, Pfingstmontag, Sylvesterabend, Königsgeburtstag) ist die durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde einzuholende Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Fasten-Verordnung für das Jahr 1900.

Mit Rücksicht darauf, daß die Gründe, welche die Fastendispens in den vorigen Jahren veranlaßt haben, auch ferner noch fortdauern, wird kraft der vom heiligen Apostolischen Stuhle Uns verliehenen Vollmacht für dieses Jahr bestimmt wie folgt:

1. Das Fastengebot, welches nur einmalige volle Mahlzeit und einmalige Collation, sowie ein Stücklein Brod am Morgen zuläßt, anderweitigen Genuß von Speisen aber ausschließt, bleibt bestehen

1. an allen Tagen der vierzigtägigen Fastenzeit, mit Ausnahme der Sonntage;
2. an den Mittwochen, Freitagen und Samstagen der Quatemperzeiten und
3. an den Vigilien vor den Festen: a. Pfingsten und Weihnachten, b. der hh. Apostel Petrus und Paulus, c. der Himmelfahrt Maria, d. Allerheiligen, welche jedes Mal am vorhergehenden Sonntag von der Kanzel zu verkünden sind.

II. Das Abstinenz-Gebot, welches zur gänzlichen Enthaltung von Fleischspeisen verpflichtet, bleibt bestehen am Aschermittwoch, Gründonnerstag, Charsamstag und allen Freitagen des Jahres, sowie auch an den Vigilien vor Pfingsten und Weihnachten.

III. An allen übrigen Tagen wird der Genuß von Fleischspeisen gestattet, jedoch mit der Beschränkung, daß an allen Fasttagen nur bei der Hauptmahlzeit der Genuß von Fleisch erlaubt und an denselben, sowie auch an den Sonntagen der Fastenzeit der gleichzeitige Genuß von Fleisch- und Fischspeisen bei derselben Mahlzeit verboten bleibt.

IV. Der Genuß von geschmolzenem Fett ist an allen Tagen des Jahres und zwar zugleich mit Fischspeisen gestattet; ferner dürfen, mit Ausnahme der drei letzten Tage der Charwoche, Fleischbrühe und Ueberbleibsel von Fett (sog. Schrieven oder Greven), nicht aber Speckstückchen oder Speckscheiben, an allen Tagen des Jahres und zwar zugleich mit Fischspeisen genossen werden.

V. Mit Ausnahme des h. Charfreitages wird den Gast- und Speisewirthen und denjenigen Kostgebern, welche mindestens drei Kostgänger haben, gestattet, an allen Tagen Fleischspeisen vorzusetzen, und den Gästen, sie zu genießen. Auch wird sowohl den Gast- und Speisewirthen und den Kostgebern der bezeichneten Art, wie ihren Hausgenossen, wenn sie keinen von dem der Gäste verschiedenen Tisch führen, dieselbe Dispens ertheilt. — ferner den Hausbewohnern, bei wenn sie keinen von dem der Gäste verschiedenen Tisch führen, dieselbe Dispens ertheilt. — ferner den Hausbewohnern, bei denen Militär einquartirt ist und speist — desgleichen den von den Almosen lebenden Armen, — ebenso denjenigen Arbeitern, welche besonders schwere Arbeiten zu verrichten haben,

z. B. in Hochöfen und Bergwerken, — endlich denjenigen Handlungsdienern, Gesellen, Lehrlingen, Arbeitern, Tagelöhnern und Dienstboten, welche von ihren nichtkatholischen Herrschaften beköstigt werden und keine Fastenspeisen erhalten. Jedoch soll durch diese Dispensen einer absichtlichen Umgehung des Abstinenz-Gebotes kein Vorschub geleistet werden.

VI. Diejenigen, welche das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sowie die Arbeiter, Tagelöhner und Dienstboten, insofern sie mit schweren Arbeiten belastet sind, dürfen zwar an Fasttagen mehrmals im Tage je nach Bedürfniß Speise genießen, bleiben aber zur Beobachtung des Abstinenz-Gebotes in der gewöhnlichen Weise verpflichtet.

VII. Allen Pfarrern und Beichtvätern[1]) wird die Befugniß ertheilt, in einzelnen Fällen, wo es nöthig erscheint, und nicht etwa bloß die Scheu vor der Abtödtung es verlangt, das Fasten- und Abstinenz-Gebot je nach dem Maße des Bedürfnisses ganz oder theilweise zu erlassen oder in ein anderes frommes Werk zu verwandeln, namentlich in Betreff der Armen und Nothleidenden, sowie hinsichtlich des Fasten- und Abstinenz-Gebotes nach der Vorschrift ihres Arztes sich zu richten.

VIII. Mit Rücksicht auf die nachgelassene Strenge des ursprünglichen Fastengebotes sollen alle Gläubigen ein beliebiges Almosen — je nach ihrem guten Willen und Vermögen — in die zu diesem Behufe in allen Kirchen der Erzdiöcese anzubringenden Büchsen, welche die Aufschrift: „Fasten-Almosen" tragen und bis zum Schlusse der österlichen Zeit zu belassen sind, niederlegen. Wer nicht im Stande ist, ein solches Almosen zu entrichten, soll an allen Sonntagen der hl. Fastenzeit die Litanei vom Leiden Christi oder den schmerzhaften Rosenkranz beten für die Anliegen der Kirche. Das Fasten-Almosen wird zur Bildung guter Priester sowie zur Unterstützung dürftiger Priester verwendet. Das Convict für die Studirenden der Theologie in Bonn und die Convicte für

[1]) Bezüglich der den Beichtvätern ertheilten Vollmacht ist für die Dauer des Jubeljahres die Entscheidung der hl. Pönitentiarie vom 21. Dezember 1899 (vgl. Kirchl. Anz. 1900, S. 5) zu beachten.

Gymnasiasten in Neuß, Münstereifel und Rheinbach erfordern zum Unterhalte bezw. zur Tilgung der Schulden noch viele Mittel. Mögen namentlich diejenigen, welche von Gott reicher mit Gütern gesegnet sind, diese für den Nachwuchs der Geistlichkeit der Erzdiöcese so überaus wichtigen Anstalten mit ihren Gaben nach Kräften unterstützen!

IX. Die österliche Zeit beginnt mit Passionssonntag und dauert bis zum Sonntag nach Christi Himmelfahrt einschließlich. Innerhalb dieser Frist soll in allen Pfarrgemeinden die öffentliche Feier der ersten hl. Communion stattfinden. Wir sprechen wiederholt den dringenden Wunsch aus, es möge die in vielen Pfarreien von seeleneifrigen Hirten bereits eingeführte vortreffliche Gewohnheit, daß die der Schule entlassenen Jünglinge und Jungfrauen noch 2—3 Jahre lang regelmäßig alle Monate oder, wo das nicht möglich ist, alle zwei Monate nach vorheriger Verkündigung von der Kanzel gemeinschaftlich die h. Communion empfangen und regelmäßig der sonntäglichen Christenlehre beiwohnen, überall Eingang und Verbreitung finden, damit so die gnadenreichen Früchte der h. Communion und des genossenen Unterrichtes dauerhaft erhalten und in dieser gefahrvollen Zeit des Lebens durch den öftern Genuß des himmlischen Brodes Unschuld und Tugend beschützt und befestigt werden.

X. Während der sog. geschlossenen Zeit, d. h. vom Aschermittwoch bis zum ersten Sonntage nach Ostern und vom ersten Advent-Sonntag bis zum Feste der Erscheinung des Herrn einschließlich dürfen keine Hochzeiten stattfinden. Während der Fasten- und Adventzeit sollen die Gläubigen auch von öffentlichen Lustbarkeiten, insbesondere von Tanzlustbarkeiten sich enthalten.

* *
*

Bei dieſer Gelegenheit bringen Wir zugleich zur Kenntniß, daß die während des verfloſſenen Jahres für die Bedürfniſſe des hl. Stuhles eingegangenen Liebesgaben ihrer Beſtimmung gemäß verwendet worden ſind. Der heilige Vater hat dieſelben mit dankbarem Herzen entgegengenommen und allen Angehörigen der Erzdiöceſe ſeinen Apoſtoliſchen Segen geſpendet.

Mögen dieſelben mit Rückſicht auf die fortdauernden Bedrängniſſe der hl. Kirche und ihres Oberhauptes, unſeres hl. Vaters, in fleißigem, andächtigem und vertrauensvollem Gebete und opferwilliger Treue auch ferner verharren.

Gegeben zu Köln am 20. Februar 1900.

† Hubertus, Erzbiſchof von Köln.

Anmerkung:



Hubertus Theophilus Simar,
* 14. Dezember 1835 in Eupen, † 24. Mai 1902 in Köln,
war von 1891 bis 1899 Bischof von Paderborn
und von 1899 bis 1902 Erzbischof von Köln.
(Wikipedia, Bild gemeinfrei).

Fastenverordnung für das Jahr 1900

Veröffentlichung im

Echo des Siebengebirges

am 28. Februar (Aschermittwoch) 1900

Zur Verfügung gestellt für unser

Virtuelles Brückenhofmuseum

Königswinter

www.virtuellesbrueckenhofmuseum.de

Integriert in die Räume

Katholische Kirchengemeinde, Archiv: Zeitungen NRW